

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 31. Mai bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht kann nur zugelassen werden, wer

1. ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität mit der Ersten juristischen Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 6,50 Punkten abgeschlossen oder einen ersten Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang mit einem Leistungsumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat,
2. im Rahmen des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 die für das Bestehen der Zwischenprüfung in einem mit der Ersten juristischen Prüfung abschließenden rechtswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen zum französischen Recht mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat und

- über Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 Nr. 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1,
- eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
- geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 in beglaubigter Kopie,
- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache,
- ein in deutscher oder französischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens drei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg darlegt, und
- eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei der Auswahlkommission für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht (Postanschrift: Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Alten Synagoge, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und die Faculté de droit, de science politique et de gestion der Université de Strasbourg setzen zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine binationale Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht mindestens aus dem/der Programmbeauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Programmbeauftragten der Faculté de droit, de science politique et de gestion für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht, die die Qualifikation eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin besitzen müssen, sowie höchstens zwei weiteren Personen mit der Qualifikation eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin, die hauptberuflich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätig sind. Für jedes Mitglied der Auswahlkommission wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Als Vorsitzender/Vorsitzende der Auswahlkommission wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden einstimmig gefasst.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen gemäß § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung oder die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen und
2. die Bewertung des Motivations Schreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 durch die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung oder die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahlen der Ersten juristischen Prüfung in das Notensystem für Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Studiengangs Master of Laws Deutsch-Französisches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Die Verfahrensnote ergibt sich als der Durchschnitt der dreifach gewichteten Note gemäß Satz 1 und der einfach gewichteten Note für das Motivationsschreiben.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Freiburg, den 24. April 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage

(zu § 8 Absatz 1 Satz 2)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahlen der Ersten juristischen Prüfung
in das Notensystem der Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gesamtpunktzahlen der Ersten juristischen Prüfung	Noten im Bachelor-Master-System
10,25 – 18,00	1,0
10,00 – 10,24	1,1
9,75 – 9,99	1,2
9,50 – 9,74	1,3
9,25 – 9,49	1,4
9,00 – 9,24	1,5
8,75 – 8,99	1,6
8,50 – 8,74	1,7
8,25 – 8,49	1,8
8,00 – 8,24	1,9
7,75 – 7,99	2,0
7,50 – 7,74	2,1
7,25 – 7,49	2,2
7,00 – 7,24	2,3
6,75 – 6,99	2,4
6,50 – 6,74	2,5